

IMMOBILIEN

RECHT UND STEUERN



AUSGABE 02/2023

 HUSEMANN

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,



herzlich willkommen zu unserer aktuellen Ausgabe unseres Newsletters „Immobilien – Recht und Steuern“! In einer Zeit, in welcher der Immobilienmarkt einem stetigen Wandel unterworfen ist und gesetzliche Bestimmungen zunehmend komplexer werden, freuen wir uns, Ihnen fundierte Informationen und Einblicke bieten zu können, die Ihnen bei wichtigen Entscheidungen im Zusammenhang mit Immobilienbesitz und -investitionen behilflich sein sollen.

Wir haben uns intensiv mit den neuesten Entwicklungen auseinandergesetzt, um Ihnen in dieser Ausgabe einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen zu geben.



Rechtliche Neuerungen: Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Immobiliensektor sind ständig in Bewegung. In dieser Ausgabe werfen wir bereits einen Blick auf den anstehenden Jahreswechsel, welcher die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts bereithält. Insbesondere für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) treten bedeutende Änderungen in Kraft. Wir analysieren diese Veränderungen und bieten Ihnen praxisnahe Ratschläge.

Steuerliche Entwicklungen: Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts tangiert in wichtigen Punkten auch das Steuerrecht. Vor allem in Bezug auf die Grunderwerbsteuer bestehen derzeit Unsicherheiten bei der zukünftigen Anwendung von Befreiungsvorschriften, soweit der Gesetzgeber bis Ende des Jahres nicht tätig wird. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium der Finanzen eine grundlegende Reform der Grunderwerbsteuer angestoßen. Es existiert derzeit lediglich ein Diskussionspapier, weshalb wir in dieser Ausgabe noch nicht auf nähere Details eingehen können. Es bleibt mit Spannung zu erwarten, was letzten Endes von dem Diskussionspapier übrigbleibt. Wir halten Sie informiert! Darüber hinaus stellen wir Ihnen die neueste Rechtsprechung im Bereich des gewerblichen Grundstückshandels sowie zur fremdüblichen Verzinsung von Forderungen gegenüber Gesellschaftern vor.

Wir hoffen, dass Sie in dieser Ausgabe wertvolle Einblicke gewinnen und konkrete Erkenntnisse für Ihre Immobilienprojekte mitnehmen können. Für Anregungen, Fragen oder Themenvorschläge stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Treue, und wir wünschen Ihnen eine inspirierende Lektüre!

Mit herzlichen Grüßen,

Henning Jaeger
Rechtsanwalt

Till Evers
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

INHALT

IMMOBILIENRECHT

- 4 Eintragungspflicht der Grundstücks-GbR

IMMOBILIENSTEUERRECHT

- 4 Steuerliche Unwägbarkeiten aufgrund der Reform des Personengesellschaftsrechts zum 1.1.2024
- 6 Urteil des FG Münster: Kein gewerblicher Grundstücks-handel bei Veräußerung von 13 Objekten kurz nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums
- 7 BFH urteilt zur fremdüblichen Verzinsung einer Darlehensforderung gegenüber dem Gesellschafter

Eintragungspflicht der Grundstücks-GbR

Am 1.1.2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung der Personengesellschaften (MoPeG) in Kraft. Damit einher gehen Änderungen im Hinblick auf die Eintragung einer GbR im Grundbuch. Ab dem 1.1.2024 ist es nur noch möglich, eine GbR ins Grundbuch als Eigentümerin eintragen zu lassen, wenn die GbR im Gesellschaftsregister registriert ist.

Wollen Eigentümer nach dem Jahreswechsel ihr Grundstück verkaufen oder anderweitig darüber verfügen, ist eine Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister erforderlich.

Für derzeit als Eigentümerin eingetragene GbRs besteht zwar grundsätzlich ein Bestandsschutz, dieser wird durch das MoPeG allerdings an zahlreichen Stellen begrenzt. Erlangt eine GbR ein Grundstücksrecht außerhalb des Grundbuchs, kann das Grundbuchamt sie gemäß der Grundbuchordnung (GbO) verpflichten, sich zum Gesellschaftsregister anzumelden und im Anschluss das Grundbuch richtig stellen zu lassen.

Ändern sich die Gesellschafter der GbR ist in der Regel auch eine Eintragung zum Gesellschaftsregister erforderlich.

Auch stehen Handlungen einer nach dem alten Recht eingetragenen GbR, wie Verfügungen über das Grundstück, die nicht im Gesellschaftsregister eingetragen sind, Vollzugshindernisse entgegen. Die GbR hat sich in diesen Fällen zunächst im Gesellschaftsregister zu registrieren. Davon umfasst sind dementsprechend auch Übertragungen eines Grundstücks oder die Aufhebung von Rechten an einem Grundstück.

Nach der Eintragung im Gesellschaftsregister müssen die Eigentümer noch eine Berichtigung des Grundbuchs beantragen.

Hinsichtlich der Eintragung bestehen keine nennenswerten Hürden. Um eine rasche Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, empfiehlt sich die Eintragung im Gesellschaftsregister schon vor etwaigen Verfügungen über das Grundstück durchzuführen.

Wir unterstützen gerne bei der Eintragung zum Gesellschaftsregister.

Steuerliche Unwägbarkeiten aufgrund der Reform des Personengesellschaftsrechts zum 1.1.2024

Anknüpfend an den Artikel zu den rechtlichen Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zum 1.1.2024 möchten wir Ihnen hiermit auch die möglichen steuerlichen Auswirkungen schildern.

Durch das MoPeG wird bei Personengesellschaften das Gesamthandsprinzip aufgegeben und durch das originäre Gesellschaftsvermögen ersetzt.

Das Steuerrecht knüpft an vielen Stellen jedoch an das Gesamthandsprinzip, sodass sich die Frage stellt, ob das MoPeG auch Auswirkungen auf die Besteuerung von Personengesellschaften hat. Grundsätzlich steht in der Gesetzesbegründung zum MoPeG, dass damit keine Änderung der ertragsteuerlichen Behandlung von Personengesellschaften beabsichtigt ist (vgl. BT-Drs. 19/27635, S. 107). Diese Auffassung ist in der steuerlichen Fachliteratur umstritten.

Mittlerweile wurde vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) jedoch ein Entwurf zu einem MoPeG-Steueranpassungsgesetz vorgelegt, welches eine „Klarstellung“ im § 39 der Abgabenordnung vorsieht. Hinsichtlich der grunderwerbsteuerlichen Behandlung von Personengesellschaften nach Wirksamwerden des MoPeG, besteht seitens des Gesetzgebers ebenfalls Handlungsbedarf. Gerade das Grunderwerbsteuerrecht stellt an einigen entscheidenden Stellen auf das bisher geltende Gesamthandsvermögen ab. Dies gilt im Besonderen für die äußerst praxisrelevanten Vergünstigungsvorschriften in §§ 5, 6 GrEStG.

Grundstücksübertragungen von einem Gesellschafter auf eine Personengesellschaft bzw. von einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter bzw. zwischen Personengesellschaften sind unter den Voraussetzungen in §§ 5, 6 GrEStG steuerfrei möglich.

Da die Vergünstigungsvorschriften nach ihrem Wortlaut auf Grundstücksübertragungen auf eine bzw. von einer „Gesamthand“ abstellen, besteht Rechtsunsicherheit dahin gehend, dass die Begünstigungen infolge der Abschaffung des Gesamthandsvermögens nicht mehr anwendbar sind.

Erfolgt keine Gesetzesänderung, führt das MoPeG nach der hier vertretenen Meinung automatisch zum Wegfall (bestehender und künftiger) Steuervergünstigungen.

Das BMF hat nun einen Diskussionsentwurf zur Neufassung des Grunderwerbsteuergesetzes vorgelegt, stellt diesen aber in einen größeren Zusammenhang mit einer Reform der Ergänzungstatbestände zu Share Deals.

Das BMF beabsichtigt eine rechtsformneutrale Ausgestaltung der Grunderwerbsteuer. Die momentan nur für Personengesellschaften geltenden Steuervergünstigungen sollen aufgehoben und durch eine neue grundstücksbezogene und am Wirtschaftsleben orientierte Steuervergünstigung im Zusammenhang mit Gesellschaften ersetzt werden.

Dafür übernimmt das BMF offenbar zumindest teilweise die Grundzüge des in diesem Jahr von einem Arbeitskreis Grunderwerbsteuerrecht vorgestellten Grunderwerbsteuer-Modernisierungsmodells (GrESt-MoMo), für das bislang aber noch kein ausformulierter Gesetzentwurf vorliegt.

Die Ergänzungstatbestände sollen hierfür durch einen neuen Tatbestand ersetzt werden, der auf die unmittelbare oder mittelbare Vereinigung der Gesamtheit der Anteile (100 Prozent) an einer Grundstücksgesellschaft abstellt.

Die bisherige 90-Prozent-Grenze und der zehnjährige Zeitraum in § 1 Abs. 2a, 2b GrEStG sollen durch die Einführung einer Erwerbergruppe und des sog. dienenden Interesses ersetzt werden. Das Modell zielt darauf ab, Blocker-Strukturen zu unterbinden, soll aber zugleich steuerfreie Übertragungen im Konzern in vielen Fällen ermöglichen.

Da Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz im Bundesrat zustimmungspflichtig sind und das Aufkommen der Steuer den Ländern zusteht, werden intensive Diskussionen mit den Ländern erwartet. Derzeit ist noch nicht abzusehen, wie sich die Diskussion um eine Anpassung der Grunderwerbsteuer an das MoPeG bzw. die weitergehende Reform der Grunderwerbsteuer nach dem GrESt-MoMo entwickeln wird. Denkbar wäre auch, dass die Prüfung des GrESt-MoMo noch längere Zeit in Anspruch nimmt und zum 1.1.2024 zunächst nur eine „kleine Reform“ mit einer Anpassung des GrEStG an das MoPeG erfolgt.

Empfehlung

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Unwägbarkeiten, sollte die Entwicklung über etwaige geplante Anpassungen des Grunderwerbsteuerrechts bis zum Jahresende im Auge behalten werden. Grundsätzlich sind wir vorsichtig optimistisch, dass der Gesetzgeber die steuerlichen Unwägbarkeiten regeln wird und die Vergünstigungsvorschriften erhalten bleiben. Sollten Sie jedoch bereits heute mit dem Gedanken spielen, Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Personengesellschaften vorzunehmen, sollte überlegt werden, ohnehin geplante Übertragungen noch in diesem Jahr vorzunehmen.

Gern stehen wir Ihnen für weitere Überlegungen beratend zur Seite.

Urteil des FG Münster: Kein gewerblicher Grundstückshandel bei Veräußerung von 13 Objekten kurz nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums

Von einem gewerblichen Grundstückshandel kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Anschaffung und Verkauf, d.h. von etwa fünf Jahren, mindestens vier Objekte veräußert werden.

Nach der Rechtsprechung des BFH kommt dem Fünfjahreszeitraum nur eine indizielle Bedeutung zu, sodass sich dieser Zeitraum bei Hinzutreten besonderer Umstände verlängern kann. Die Überschreitung der Grenze zur Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels ist in der Praxis oftmals schwer zu bestimmen, da es insbesondere bislang nur sehr wenig Rechtsprechung zur Verlängerung des fünfjährigen Betrachtungszeitraums bei Hinzutreten von besonderen Umständen gibt.

Ein Urteil des FG-Münster könnte nun erfreulicherweise zu mehr Klarheit führen. Danach ist die Grenze zur Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels bei der Veräußerung von 13 Objekten ca. sechs Monate nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums nicht überschritten, wenn keine besonderen Umstände für eine Verlängerung hinzutreten (FG Münster, Urteil v. 26.4.2023 - 13 K 3367/20 G; Revision anhängig, BFH-Az. III R 14/23).

Sachverhalt des Urteils

Die Klägerin war die Rechtsnachfolgerin einer GmbH, welche mit einem notariellen Vertrag insgesamt 13 Objekte an eine einzige Erwerberin veräußerte. Der Fünfjahreszeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf war bei einem Objekt um 5 Monate, bei sieben Objekten um 6 Monate, bei vier Objekten um 6 ½ Monate und bei einem Objekt um 7 ½ Monate überschritten.

Das Finanzamt versagte die beantragte erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags für Grundstücksunternehmen gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG mit der Begründung, dass die Tätigkeit der GmbH über eine reine Vermögensverwaltung hinausgegangen sei. Die Grenze zum gewerblichen Grundstückshandel sei überschritten worden.

Im Rahmen des Klageverfahrens berief sich die Klägerin darauf, dass ursprünglich keine Veräußerungsabsicht bestanden habe. Der Verkauf der Immobilien sei durch das überraschende Ableben eines der Geschäftsführer der GmbH, der zugleich mittelbar an dieser beteiligt war, veranlasst worden.

Da die Alleinerbin Bankbürgschaften des mit 55 Jahren verstorbenen Gesellschafter-Geschäftsführers nicht habe übernehmen wollen und eine Haftungsfreistellung von den Banken abgelehnt worden sei, seien die Immobilien zur Ablösung der Darlehen veräußert worden.

Das FG Münster gab der Klage statt. Die GmbH hat die Grenze der Vermögensverwaltung nicht überschritten. Im Streitfall haben keine besonderen Umstände zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums vorgelegen. So hat die GmbH mit dem Unternehmensgegenstand Vermietung und Verpachtung keinen „branchennahen“ Hauptberuf ausgeübt. Die (branchenüblichen) Tätigkeiten weiterer Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe wie die GmbH angehören, sind der GmbH aufgrund des körperschaftsteuerlichen Trennungsprinzips nicht zuzurechnen.

Weder der Zeitraum, um den die Fünfjahresfrist überschritten worden ist, ist mit ca. 6 Monaten als geringfügig einzustufen, noch hat eine vollumfängliche Fremdfinanzierung vorgelegen.

Als Indiz gegen eine im Erwerbszeitpunkt bereits bestehende Verkaufsabsicht spricht vielmehr, dass für 80% der aufgenommenen Darlehensbeträge eine längerfristige Laufzeit vereinbart worden und daher eine Vorfälligkeitsentschädigung angefallen ist. Die hohe Anzahl der Verkäufe rechtfertigt ebenfalls nicht die Annahme einer im Erwerbszeitpunkt bestehenden bedingten Veräußerungsabsicht, da die Veräußerung auf das überraschende Versterben des Gesellschafter-Geschäftsführers und somit auf ein unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen ist.

Empfehlung

Der Ausgang des Revisionsverfahrens ist zunächst abzuwarten, bevor etwaige Veräußerungen kurz nach Ablauf des fünfjährigen Betrachtungszeitraums vorgenommen werden. Ist eine Veräußerung aber aus wirtschaftlichen Erwägungen unvermeidbar, sollten entsprechende Fälle bis zum Ergehen eines Urteils des BFHs offen gehalten werden, soweit die Finanzverwaltung einen gewerblichen Grundstückshandel annimmt.

BFH urteilt zur fremdüblichen Verzinsung einer Darlehensforderung gegenüber dem Gesellschafter

Leistungsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern müssen aus steuerlicher Sicht stets den Kriterien entsprechen, welche fremde Dritte miteinander vereinbart hätten.

Dieser Grundsatz ist in der Praxis in vielen Fällen auslegungsbedürftig und oftmals streitanfällig. Der BFH hat nun in einem beachtenswerten Urteil vom 22.2.2023 (Az. I R 27/20) klargestellt, welche Vergleichsmaßstäbe bei einer Verzinsung einer Darlehensforderung gegenüber einem Gesellschafter heranzuziehen sind.

Die unangemessen niedrige oder unterbliebene Verzinsung eines Gesellschafter-Verrechnungskontos mit einem Saldo zugunsten der GmbH führt bei der GmbH zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA).

Die Klägerin war eine GmbH, die für ihren Gesellschafter ein Verrechnungskonto führte, das in den Streitjahren 2014 und 2015 einen Saldo von etwa EUR 200.000 zugunsten der Klägerin auswies. Eine Verzinsung des Saldos des Verrechnungskontos erfolgte weder 2014 noch 2015.

Die Höhe der vGA richtet sich grundsätzlich nach dem sog. Margenteilungsgrundsatz, bei dem sich die GmbH und der Gesellschafter die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen. Der BFH bestätigte eine vGA i. H. eines Zinssatzes von 4,5 %, weil dieser Zinssatz die Mitte von 0 % Habenzinssatz und 9 % Sollzinssatz darstellte. Gegen den Ansatz nur des Habenzinssatzes sprach aus Sicht des BFH insbesondere auch die fehlende Besicherung. Der BFH lehnt es ab, allein auf die Höhe der Habenzinsen abzustellen, die die GmbH bei einer Anlage des Forderungsbetrags bei der Bank hätte erzielen können, und bei der Prüfung des Gesellschafters auf die Sollzinsen abzustellen. Denn der Forderung liegt ein einheitliches Rechtsverhältnis in Gestalt eines Kredits zugrunde, so dass eine einheitliche Betrachtung in Gestalt einer Margenteilung geboten ist.

Einordnung

Das Festhalten am sog. Margenteilungsgrundsatz ist aus unserer Sicht nicht überzeugend, denn im Streitfall ging es um das Einkommen der GmbH. Es sollte darauf abzustellen sein, welchen Zinssatz die Klägerin bei einer fremdüblichen Darlehensgewährung unter Berücksichtigung der Besicherung erhalten hätte.

Nach dem „Margenteilungsgrundsatz“ muss zunächst danach unterschieden werden, ob die Gesellschaft das an den Gesellschafter gewährte Darlehen ihrerseits finanziert hat oder nicht. Ist das nicht der Fall, bilden die banküblichen Habenzinsen die Unter- und die banküblichen Sollzinsen die Obergrenze der verhinderten Vermögensmehrung der Gesellschaft. Der im Einzelfall maßgebliche Betrag innerhalb der vorgenannten Marge ist schließlich durch Schätzung zu ermitteln, wobei dem Ausfallrisiko des Darlehens besondere Bedeutung zukommt.

Sind keine anderen Anhaltspunkte für die Schätzung erkennbar, ist es nicht zu beanstanden, wenn von dem Erfahrungssatz ausgegangen wird, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen. Diese Teilung der Marge soll auf einer Beobachtung des Wirtschaftslebens und damit auf einem Erfahrungssatz beruhen, den der BFH als fremdübliches Verhalten auch für das Verhältnis zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter annimmt.

Auf das Argument der Revision, in den Streitjahren habe ein Niedrigzinsniveau geherrscht, verbunden mit von Banken erhobenen „Strafzinsen“, weshalb es an einer verhinderten Vermögenmehrung von vornherein gefehlt habe, entgegnet der BFH, der bankübliche Habenzins sei nicht alleiniger Maßstab für die Fremdvergleichsprüfung.

Maßgebliches Argument für das Vorliegen einer vGA sei, dass der BFH dem nicht vergüteten Entzug von Liquidität zu Lasten der Kapitalgesellschaft regelmäßig eine vGA sehe (z. B. BFH, Urteil v. 17.12.1997, Az. I R 70/97).

Denn es sei zwischen fremden Dritten grundsätzlich nicht vorstellbar, dass Kapital und die damit verbundene Nutzungsmöglichkeit (Ertragschance) unentgeltlich und – wie im Streitfall – ohne Sicherheiten zur Verfügung gestellt würden.

Die Schätzung des Zinssatzes des Finanzgerichts (4,5 %) sei nur eingeschränkt revisionsrechtlich überprüfbar, Schätzfehler seien aber nicht ersichtlich.

Das Finanzgericht ist zulässig von banküblichen Habenzinsen nahe 0 % und banküblichen Überziehungszinsen (Sollzinsen) von rund 9 % und entsprechend der Margenteilung von 4,5 % ausgegangen.

Die Klägerin hatte vorgebracht, der Drittvergleich dürfe sich ausschließlich an den Habenzinsen orientieren, der BFH lehnt dies mit der im Streitfall vollständig fehlenden Besicherung der Darlehensforderung ab.

Empfehlung

Das BFH-Urteil ist äußerst praxisrelevant, weil es die Grundsätze, mittels derer eine fremdübliche Verzinsung zu ermitteln ist, zusammenfasst und weiter erläutert.

Die Grundsätze des Urteils werden aller Wahrscheinlichkeit nach durch die Finanzverwaltung für sämtliche unentgeltliche oder zu niedrig verzinsten Kapitalüberlassungen an Gesellschafter angewandt werden.

Es sollte daher proaktiv geprüft werden, inwieweit eine Anpassung der Verzinsung von Forderungen gegenüber Gesellschaftern oder eine Besicherung vorzunehmen ist.

Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite.

Dr. Axel Kampmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits- und Steuerrecht

Arbeitsrecht, Insolvenzverwaltung, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung

Achim Thomas Thiele
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

Unternehmenskauf und -verkauf, Compliance/ Krisenmanagement, Restrukturierung/ Sanierung, Insolvenzrecht und -verwaltung/ Sachverwaltung

Thomas Wember
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Prüfung von Jahres-/Konzernabschlüssen, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Unternehmensbewertungen

Holger Wittler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Nachfolgeberatung, Immobiliensteuerrecht

Stefan Thissen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht

Betriebswirtschaftliche Beratung, Transaktionsberatung, internationales Steuerrecht

Henning Jaeger
Rechtsanwalt

Immobilien-/Bau-/Miet-/Zivil-/Wirtschafts-/IT-Recht, Datenschutz und Digitalisierung, Unternehmenskauf und -verkauf, Steuerrecht Prozessführung vor Zivilgerichten

Christoph Schubert
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Prüfung und Erstellung von Jahres-/Konzernabschlüssen, betriebswirtschaftliche Beratung, Nachfolgeberatung, Gemeinnützigkeit und Stiftungen

Dr. Jorg Fedtke, LL. M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Unternehmenskauf und -verkauf, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, internationales Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Unternehmensnachfolge/Erbrecht

Till Evers
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Nachfolgeberatung, Immobiliensteuerrecht

Dr. David Bunzel
Rechtsanwalt

Insolvenzverwaltung, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Beratung der eigenverwaltenden Schuldnerin, Gläubiger- und/ oder Organberatung in Krise oder Insolvenz, Abwehr von Anfechtungsansprüchen

Jennifer Hartlage
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.), Steuerberaterin

Nachfolgeberatung, Immobiliensteuerrecht

Anja Rist
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht

Handels-/Zivil-/Wirtschafts-/Straßenverkehrs-/Insolvenzrecht

Melanie Markmann-Oberhach
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Arbeits-/Sozialversicherungs-/Zivil- Wirtschafts-/Urheber- und Markenrecht, Datenschutz, Prozessführung vor Zivil- und Arbeitsgerichten, gewerblicher Rechtsschutz, Arbeitsrecht in Krise und Insolvenz, Interessenausgleich/Sozialplan

Christoph Schneider LL.M.
Rechtsanwalt

Gesellschafts-/Umwandlungs-/Zivil-/Wirtschafts-/ Erbrecht und Unternehmensnachfolge, Unternehmenskauf und -verkauf, Prozessführung vor Zivilgerichten

Jens Papke,
Rechtsanwalt

IT-, Urheber- und Immobilienrecht sowie gewerblicher Rechtsschutz, insbesondere Marken- und Lauterkeitsrecht, Datenschutz und Digitalisierung und Prozessführung vor Zivilgerichten

Manuel Welski
Rechtsanwalt

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Insolvenzanfechtung, Prozessführung vor Zivilgerichten

Mark Wegmann
Rechtsanwalt, Steuerberater

Steuerrecht, Steuerverfahrensrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Umwandlungen, M&A, Compliance

Carl Julian Eichenberg
Rechtsanwalt

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Insolvenzanfechtung, Arbeitsund Sozialversicherungsrecht, Zivil- und Wirtschaftsrecht

Lara Kestel
Rechtsanwältin

Immobilien-, Bau- und Mietrecht, Zivil- und Wirtschaftsrecht, Prozessführung vor Zivilgerichten

Fabiana Chavet
Rechtsanwältin

Handels- Gesellschafts- und Zivilrecht, Unternehmenskauf und -verkauf, Unternehmensnachfolge

Christina Schuster
Rechtsanwältin

Unternehmenskauf- und -verkauf Gesellschaftsrecht Insolvenzrecht

Despina Chatzipolichroni
Rechtsanwältin

Erb- und Familienrecht, Immobilienrecht, Prozessführung vor Zivilgerichten Zulassung zur griechischen Rechtsanwaltschaft, Betreuung u.a. von erb- und immobilienrechtlichen Angelegenheiten in Griechenland

Axel Garrels
Rechtsanwalt

Immobilien-, Bau-, und Mietrecht, IT-Recht, Zivil- und Wirtschaftsrecht, Prozessführung vor Zivilgerichten

Rolf Pfeiffenberger
Steuerberater

Steuerliche Gestaltungsberatung sowie Beratung von gemeinnützigen Einrichtungen, Hochschulen, Kapital- und Personengesellschaften

Thomas Volkmann
Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen, Konzernen und Privatpersonen, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Steuerstrafrecht, Gestaltungsberatung und Umstrukturierung

Christiane Büttner
Steuerberaterin

Besteuerung von Kapitalanlagen in Betrieb- und Privatvermögen, steuerliche Betreuung von Familiengesellschaften

Guido Karmann
Steuerberater Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU/ISM gGmbH)

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Umsatz-/Gründerwerb-/Immobilien-/ Internationales Steuerrecht

Nina Farwick
Steuerberaterin

Steuerliche Betreuung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen in der Insolvenz

Friedrich Gerwinn
Steuerberater

Prüfung und Erstellung von Jahres-/Konzernabschlüssen, prüfungsnahe Dienstleistungen, betriebswirtschaftliche Beratung

Thomas Peil
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Prüfung und Erstellung von Jahres-/Konzernabschlüssen, prüfungsnahe Dienstleistungen, betriebswirtschaftliche Beratung, Sanierungsberatung

Stefan Witte
Wirtschaftsprüfer

Prüfung und Erstellung von Jahres-/Konzernabschlüssen, prüfungsnahe Dienstleistungen, betriebswirtschaftliche Beratung

Florian Haberber, LL. M.
Rechtsanwalt, Steuerberater

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Nachfolgeberatung, Immobiliensteuerrecht, Tax Compliance

Simon Ackermann
Steuerberater

Beratung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen, betriebswirtschaftliche Beratung

Kerstin Appelbaum
Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen, Konzernen und Privatpersonen, Umsatzsteuer

Gilbert-Marcel Fleitmann
Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen, Konzernen und Privatpersonen, Erbschaft-/Schenkungs-/Umsatzsteuer, Lohn- und Finanzbuchhaltung

Katja Weskamp
Steuerberaterin

Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, steuerliche Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften

Uwe Tölle
Steuerberater

Besteuerung von Privatpersonen, Unternehmen und gemeinnützigen Körperschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen

Rosa Fischbach
Steuerberaterin

Steuerrechtliche Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften sowie Familienstiftungen, Immobiliensteuerrecht

Robert Siedhoff
Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen, Konzernen und Privatpersonen, Erstellung von Jahres-/Konzernabschlüssen

Philipp Warnecke
Steuerberater

Besteuerung von Kapital- und Personengesellschaften sowie von Privatpersonen, Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Gemeinnützigkeit und Stiftungen

Tobias Bröhmer
Steuerberater

Prüfung und Erstellung von Jahres-/Konzernabschlüssen, betriebswirtschaftliche Beratung, Unternehmensbewertung, prüfungsnahe Dienstleistungen

Sören Rienhöfer
Steuerberater

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Transaktions- und Nachfolgeberatung, Immobiliensteuerrecht

Philipp Kleinmann
Wirtschaftsprüfer

Prüfung von Jahres-/Konzernabschlüssen, prüfungsnahe Dienstleistungen, betriebswirtschaftliche Beratung, Unternehmensbewertung

Kristina Wrobel
Wirtschaftsprüferin

Prüfung und Erstellung von Jahres-/Konzernabschlüssen, prüfungsnahe Dienstleistungen

Alina Einhaus
Steuerberaterin

Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, steuerliche Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften sowie von Privatpersonen

Anschrift:

Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund
Tel.: 0231 5411-0
Fax: 0231 5411-220
dortmund@husemannpartner.de
www.husemannpartner.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 21.8.2023